

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Anlage 1
der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie:
Jährliche Anpassung der OPS-Klassifikation**

Vom 24. November 2011

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch die jährlichen Aktualisierungen der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist die Übernahme der neuen ICD- und/oder OPS-Kodes 2012 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderlich. In der gesamten Anlage 1 der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie werden die Änderungen der OPS-Klassifikation nachvollzogen.

3. Verfahrensablauf und G-BA-Beschluss

Der Unterausschusssitzung hat am 6. September 2011 unter Beteiligung der Bundesärztekammer, des Deutschen Pflegerats und des Verbands der privaten Krankenversicherung Änderungen des OPS 2012 der Anlage 1 beraten und konsentiert. Die Patientenvertretung im Unterausschuss trägt das Beratungsergebnis mit.

Die Beschlussfassung im G-BA erfolgte am 24. November 2011. Die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung gaben ein positives Votum ab.

Berlin, den 24. November 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess